Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1899

274 (21.11.1899) Parlaments-Ausgabe

Visual Library

Ausgabe: Wöchentl. zwölf mal. Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht: 2 Mark 80 Pf., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung

mit Parlamentsausgabe und Verlosungsbeilage.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum für Lokale Inserate 15 Pf., für auswärtige, Inserate 20 Pf. im Reklameteil 60 Pf. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt.

Parlaments-Ausgabe. **Karlsruhe, den 21. November 1899.**

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

105. Sitzung vom 20. November.

Das Haus und die Tribünen sind gut besetzt.

1 Uhr. Am Bundesrathstisch: Graf Posadowsky, Frhr. v. Rheinbaben, Brefeld u. A.

Das Haus beginnt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses.

§ 1 dieses Entwurfs bedroht mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder, bei mildernden Umständen, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark denjenigen, der es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Theilnahme an Vereinigungen oder Verbindungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von einer solchen Theinahme abzuhalten. In seinem weiteren Paragraphen enthält der Entwurf bekanntermaßen scharfe Strafbestimmungen gegen die gewerbsmäßigen Agitatoren, für das Strikepostenstehen 2c. Nach § 8 tritt Zuchthausstrafe bis zu 3 Jahren und gegen Rädelsführer bis zu 5 Jahren ein, wenn in Folge eines Ausstandes oder einer Arbeitsaussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigenthum herbeigeführt worden ist.

Die Abg. Büsing (nl.), Möller (nl.), Dr. Sattler (nl.) u. Gen. beantragen, an Stelle der Regierungsvorlage folgenden Gesetzentwurf zu setzen:

Artikel I. Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

Artikel II. Die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen oder Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung oder rechtswidrige Wegnahme, Vorenthaltung oder Beschädigung von Arbeitsgeräth, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken 1) Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Theilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art bestimmt oder zu bestimmen versucht oder von der Theilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abhält oder abzuhalten versucht, 2) zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern bestimmt oder zu bestimmen versucht oder an der Annahme oder Heranziehung solcher hindert oder zu hindern versucht; 3) zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit bestimmt oder zu bestimmen versucht oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit hindert oder zu hindern versucht, 4) Personen, welche nicht oder nicht dauernd an einem Arbeitsausstand oder an einer Arbeiteraussperrung theilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbetheiligung aus dem Arbeitsverhältniß herauszudrängen oder sonst zu schädigen sucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark zu erkennen. — Eine Verrufserklärung oder Drohung liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugter Weise ein Arbeits- oder Dienstverhältniß ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt. — Der Drohung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in ungehöriger und belästigender Weise Arbeitgebern oder Arbeitnehmern auf Straßen und Wegen folgt oder Wohnungen, Arbeitsstätten, Wege, Straßen, Plätze, Bahnhöfe, Wasserstraßen, Hafen- oder sonstige Verkehrsanlagen oder den Zugang zu denselben bewacht oder besetzt hält. Straffrei ist das Warten oder der Aufenthalt an diesen Oertlichkeiten oder in deren Nähe lediglich zu dem Zwecke, Nachrichten oder Auskünfte zu geben oder einzuziehen.

Abg. Frhr. **v. Stumm** (Rp.) hat zu diesem national-liberalen Antrag das Amendement gestellt, für die angeführten Fälle eine Strafe bis zu einem Jahre Gefängniß und bei mildernden Umständen bis zu 1000 Mark Geldstrafe, ferner für die gewohnheitsmäßige Begehung solcher mit Strafe bedrohten Handlungen eine Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten eintreten zu lassen. Außerdem soll es zur Verfolgung keines Antrages bedürfen.

Abg. **Büsing** (natlib.): Ich habe den von uns gestellten Antrag zu begründen. Nach dem Ergebniß der Berathungen erster Lesung, worin der Regierungsvorlage die Ehre einer Kommissionsberathung versagt worden ist, und nachdem man sich in den bürgerlichen Kreisen und in der Oeffentlichkeit so scharf gegen die Vorlage ausgesprochen hat, gehört für einen liberalen Mann beinahe ein gewisser Muth dazu, auch nur einen Theil der Regierungsvorlage aufzunehmen und nur einen einzigen Gedanken deselben als berechtigt zu erklären. (Sehr richtig! links.) Ein Theil meiner politischen Freunde ist indessen der Ansicht, daß es nicht richtig ist, in der wichtigen Frage eines besseren Schutzes des gewerblichen Arbeitsverhältnisses sich der Regierungsvorlage gegenüber rein ablehnend zu verhalten. Mein Fraktionsgenosse Abg. Bassermann hat in seiner Rede bei der ersten Lesung ausdrücklich betont, daß ein Theil seiner politischen Parteifreunde einen von dem seinigen abweichenden Standpunkt einnehme. Es ist also niemals ein Geheimniß gewesen, daß über die Frage der Behandlung dieser Vorlage in unserer Partei Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die Partei ist jedoch stark genug, um diese Meinungsverschiedenheiten ertragen zu können. (Beifall bei den National-Liberalen.) Der Standpunkt der großen Mehrheit dieses Hauses, welcher sich der Vorlage gegenüber rein ablehnend verhält, ist, wie die Dinge in Deutschland einmal liegen, zweifellos der dankbarere. (Unruhe im Centrum und bei den Soz.) Er ist im Hause und draußen in der Oeffentlichkeit mit großem Geschick vertreten worden und er ist sicher, in weiten Kreisen Beifall zu finden. Der andere Standpunkt, den die Antragsteller einnehmen, aus der Regierungsvorlage den berechtigten Kern herauszuschälen und denselben als einen eigenen Antrag zu formuliren, entspricht zwar auch den Anschauungen sehr weiter Kreise des Volkes (oho! links), er stößt aber in anderen Kreisen von vornherein auf Mißtrauen und er begegnet dem so überaus naheliegenden Vorwurfe, daß es sich bei demselben lediglich um die Wahrnehmung einseitiger Unternehmerinteressen handelt. (Sehr richtig! bei den Soz.) Mit diesem Vorwurfe müssen wir uns abfinden. Wir müssen durch den Inhalt unserer Anträge beweisen, daß er vollständig hinfällig ist. Ich begreife nicht, warum die Vorlage so gewaltig aufgebauscht worden ist, wie es geschehen. Die Sache hätte ebenso gut ohne Leidenschaft und ohne Erregung erledigt werden können. Ich persönlich stehe dieser Frage vollkommen objektiv gegenüber und werde sie rein sachlich behandeln.

Wir stellen an die Spitze, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht beschränkt und verkümmert werden darf, und daß beide Theile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, auf völlig gleichem Fuße als Gleichberechtigte behandelt werden müssen. Auch wir erblicken in dem Koalitionsrecht der Arbeiter ein nothwendiges Mittel der Arbeiter, um ihr einziges Kapital, ihre Arbeitskraft, so hoch als möglich zu verwerthen. (Unruhe rechts, Beifall links.) Es ist das gute Recht der Arbeiter, zur Hebung ihrer sozialen und wirthschaftlichen Stellung jedes zulässige Mittel in Anwendung zu bringen. Wir werden daher nie die Hand dazu bieten, das Koalitionsrecht der Arbeiter zu beschränken. Im Gegentheil, wir wollen eine wesentliche Erweiterung. Auf der anderen Seite wollen wir aber nicht, daß das Koalitionsrecht zum Koalitionszwange für die Widerstrebenden wird. Denn der Koalitionszwang hebt die Koalitionsfreiheit auf. Ebenso wie dem einen Theile der Arbeiter das Recht gewahrt werden muß, sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen zu Koalitionen zusammenzuschließen, ebenso muß der andere Theil der Arbeiter das Recht haben und in diesem Rechte thatsäch geschützt werden, sich von solchen Koalitionen auszuschließen. Das ist eigentlich ein so selbstverständlicher Satz, daß ich nicht begreife, wie ihn nicht Jedermann unterschreiben kann. Das Recht der individuellen Freiheit, das Recht der freien Selbstbestimmung ist ein unveräußerliches Grundrecht jedes Menschen; es ist das höchste Recht von allen. Was nützen alle Volksrechte und alle Volksfreiheiten, wenn dies oberste Recht, das Recht des Individuums, frei über seine Geschicke zu bestimmen, frei zu entscheiden, was es thun und lassen will, nicht gewahrt wird. Es ist eigenthümlich, daß gerade bei uns in Deutschland das Recht der individuellen Freiheit weniger gewürdigt wird, als anderswo. Mag es nun an unserer Jahrhunderte langen Zersplitterung und Kleinstaaterei liegen, in Deutschland ist dies Gefühl der persönlichen Freiheit nie recht verbanden gewesen. Die Entwicklung bei uns ging dahin, für alle Lebensverhältnisse Vereine zu bilden und den Leitern dieser Vereine sich zu unterwerfen, eine Sucht, die in unserem politischen Fraktionswesen gerade keine schönen Blüthen getrieben hat. Oder mag es eine innewohnende Charaktereigenschaft der Deutschen sein, genug die Thatsache steht fest, daß das Recht der persönlichen Freiheit, das Recht der freien Selbstbestimmung des Einzelnen in Deutschland weniger gewürdigt wird als bei den verwandten Völkern. Und doch ist es ein so klarer, natürlicher und ein in sich so berechtigter Satz, daß überall da, wo durch das Gesetz keine Schranke gezogen ist, das Individuum berechtigt sein muß, das Leben so auszuleben, wie es ihm gefällt, daß es frei bestimmen muß über seine Geschicke, daß es frei muß entscheiden können, was es thun und was es lassen will. Deshalb begreife ich nicht, wie gerade diejenigen bürgerlichen Parteien, die sonst immer als Hüterin und als Wächterin der bürgerlichen Freiheit hier auftreten, nicht in erster Linie dafür sorgen, daß dieser Grundstein der bürgerlichen Freiheit, die persönliche individuelle Freiheit vor Allem nicht erschüttert wird. Dieses Recht der persönlichen Freiheit ist nicht gewahrt und es wird nicht gewahrt, wenn wir dem Schwachen den Schutz versagen. Das wäre der erste Schritt zum sozialdemokratischen Zwangsstaat, der jedes Recht des Individuums, jede persönliche Freiheit negirt und alle Menschen nach der Schablone behandelt. (Widerspruch und Unruhe bei den Soz.) Es wird mir daher schwer zu verstehen, wie die bürgerlichen Parteien durch Versagung des Schutzes für die individuelle Freiheit zu diesem ersten Schritte zum sozialistischen Zwangsstaat ihre Mitwirkung leihen können. Es ist in der ersten Lesung von einem Redner der sozialdemokratischen Partei hier der Standpunkt vertreten worden, daß derjenige Arbeiter, der sich von einem Strike ausschließt und weiter arbeiten will, ohne Weiteres ein verächtlicher Lump sei, weil er sich von seinen Kameraden trennt, weil er, wie der Redner sagte, das höhere sittliche und menschliche Interesse vernachlässigt, einem solchen verächtlichen Menschen gegenüber müßten alle Mittel des Zwanges und der Drohung und alle Chikanen erlaubt sein. Dieser unglaubliche, hier öffentlich vertheidigte Standpunkt beweist einerseits, daß die Sozialdemokratie die geschworene Gegnerin der individuellen Freiheit ist (Unruhe bei den Soz.) und es beweist andererseits, wie weit die Begriffsverwirrung auf diesem Gebiete bereits vorgeschritten ist. (Sehr richtig!)

Wir wollen den staatlichen Schutz der Selbstbestimmung des Einzelnen, mag er an einem Strike theilnehmen oder ihm fern bleiben; wir wollen nichts weiter als den Ausschluß jeden Zwanges aus den Arbeitskämpfen der Gegenwart. Nur diesen einen berechtigten Gedanken haben wir aus der Regierungsvorlage herausgenommen, den übrigen Inhalt derselben lehnen wir ebenso ab, wie die große Mehrheit dieses Hauses. Aus diesen Erwägungen sind unsere Anträge hervorgegangen. Wir wollen auf der einen Seite eine wesentliche Erweiterung des Koalitionsrechts, auf der andern Seite aber einen Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses auch in denjenigen Fällen, in denen die bisherige Gesetzgebung zweifellos nicht ausreicht. Beides wollen wir aber nicht auf dem Wege eines Spezialgesetzes, um auch schon den Anschein einer Klassengesetzgebung zu vermeiden, sondern durch Abänderung der §§ 152/53 der Gewerbeordnung erreichen, welche bisher der Sitz dieser Materie waren. Nur in einem Punkte sind wir aus dem Rahmen der Gewerbeordnung herausgetreten, indem wir die Aufhebung des Verbindungsverbots politischer Vereine in den Antrag aufgenommen haben. Der Herr Reichskanzler hat hier im Hause die Zusicherung ertheilt, daß noch vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches das Verbot aufgehoben werden würde. Diese Zusicherung ist von einer Reihe von Staaten, auch von Preußen, nicht erfüllt worden. Es bleibt also nur der Weg der Reichsgesetzgebung. Der Reichskanzler hat selbst anerkannt, daß die Forderung begründet ist. Wir haben dieselbe daher an die Spitze unseres Antrages gestellt, damit sie endlich erfüllt wird, und wir dokumentiren damit zugleich, daß es uns sicherlich nicht um eine Schmälerung, sondern um eine Erweiterung des Koalitionsrechtes zu thun ist. Unsere übrigen Anträge beschränken sich auf eine geänderte Fassung der §§ 152/53 der Gewerbeordnung.

Wir beantragen zunächst, in den § 152 eine wesentliche Erweiterung des Koalitionsrechts aufzunehmen, indem wir die Aufhebung des Verbots von Vereinigungen auch auf solche Vereine erstreckt wissen wollen, die „eine Einwirkung auf Arbeit oder Lohnverhältnisse bezwecken". Für eine Reihe deutscher Staaten wird dadurch der Kreis der erlaubten Vereine ganz ungemein erweitert. In manchen Staaten sind solche Arbeitervereine nur dann erlaubt, wenn sie auf die Erlangung besserer Lohnbedingungen abzielen, wenn es sich um einen konkreten Fall handelt und um ein bestimmtes Arbeitsverhältniß an einem bestimmten Ort. Alle übrigen Vereine, auch solche, die zur Herbeiführung besserer Lohnbedingungen begründet waren, unterliegen dort noch dem Vereinsrecht der Einzelstaaten. Die von uns vorgeschlagene Fassung geht sehr weit. Nach ihr genügt es schon, wenn eine Einwirkung auf die Arbeits- oder Lohnverhältnisse beabsichtigt wird, um die Existenz eines Vereins zu rechtfertigen. Damit fallen alle anderen Beschränkungen, insbesondere auch die auf den konkreten Fall, auf das bestimmte Arbeitsverhältniß und den bestimmten Ort gerichteten, weg. Wir haben geglaubt, soweit gehen zu müssen, um das Koalitionsrecht, soweit es sich um Arbeiterinteressen handelt, loszulösen von den Vereinsrechten der Einzelstaaten. Die Arbeiter sollen die Freiheit haben, ihre Interessen fördern zu können und mit einander in Verbindung zu treten. Die von uns vorgeschlagene Fassung ist eigentlich nur die Konsequenz der Regierungsfassung selbst. Die Regierungsvorlage gebraucht ja selber die Worte „Vereine, die eine Einwirkung auf Arbeits- und Lohnverhältnisse bezwecken" und stellt es unter Strafe, wenn Jemand durch Zwang die Theilnahme an solchen Vereinen bewirkt. Dann ist es aber auch nur recht und billig, wenn die genannten Vereine durch den § 152 der Gewerbeordnung als erlaubt hingestellt werden. Der Zwang zur Theilnahme an verbotenen Vereinen kann ja heute schon als Anstiftung bestraft werden. Es hat mich gewundert, daß die Reichsregierung die so sehr nahe liegende Konsequenz nicht selbst gezogen hat. Also auf der einen Seite wollen wir die Aufhebung des Verbindungsverbots und eine wesentliche Erweiterung des Koalitionsrechts, auf der andern Seite aber einen wesentlichen Schutz, eine erhebliche Sicherstellung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses durch unseren Antrag erreichen. Daß ein solcher Schutz überhaupt nothwendig ist, beweist das Vorhandensein des § 153 der Gewerbeordnung, der schon seit 30 Jahren unangefochten in Geltung besteht. Wenn schon vor 30 Jahren ein solcher Schutz für nöthig erachtet wurde, so ist er es heute gewiß, wo die Arbeitskämpfe eine immer erbittertere Gestalt angenommen haben. Die Frage kann also nur die sein: Genügt der § 153 in seiner jetzigen Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Strafgesetzbuch, um den Einzelnen in seiner Willensfreiheit zu schützen? Diese Frage kann nicht bejaht werden. Seine Bestimmungen sind nur auf wenige Fälle gerichtet, nur der Zwang zur Theilnahme an Verabredungen zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen wird unter Strafe gestellt, nicht einmal der Zwang zur Theilnahme an Vereinen, welche diese Tendenz verfolgen. Wenn wir nun den Kreis der erlaubten Vereine noch erweitern, so erfordert das zunächst die Konsequenz daß wir auch die Strafbestimmungen des § 153 auf diese weiteren Vereine ausdehnen. Dann giebt es noch eine Reihe von Fällen, in denen durch Zwang auf die freie Willensbestimmung des Einzelnen einzuwirken versucht wird, ohne daß es sich um Zwang zur Theilnahme an Verabredungen handelt. Es ist kein Grund vorhanden, diese Fälle anders zu behandeln. Ebenso ist kein Grund ersichtlich, warum zu den Mitteln, die der jetzt geltende § 153 anführt, nicht auch weitere Mittel in das Gesetz aufgenommen werden sollen, welche in gleicher Weise die freie Willensbestimmung ausschließen. Der Widerstand dagegen, in den § 153 die gleichen Fälle und die gleichen Mittel mit aufzunehmen, ist mir niemals recht verständlich gewesen. Wenn heute von 10 Fällen, in denen Zwang ausgeübt wird, nur 5 bestraft werden können, weil für die übrigen 5 Fälle der Thatbestand des § 153 nicht zutrifft, so sehe ich keinen Grund, warum der Paragraph auf diese Fälle nicht mit ausgedehnt werden soll. Der Widerstand wäre nur dann begründet, wenn man den § 153 überhaupt aufheben will. Von einer dahingehenden Agitation ist mir bisher nichts bekannt geworden. Wenn das allgemeine Strafgesetzbuch genügt für alle Fälle des Zwanges und des Terrorismus in unsern heutigen Arbeitskämpfen, dann hebe man doch einfach den § 153 auf! Geht das nicht, so darf er nicht auf einige wenige Fälle beschränkt werden, sondern muß auf alle derartigen Fälle und gleichartige Mittel ausgedehnt werden. Das Bestreben, eine dahingehende Aenderung des § 153 vorzunehmen, ist kein arbeiterfeindliches, sondern ein arbeiterfreundliches Bestreben und liegt im Interesse der freien Willensbestimmung der Arbeiter. (Widerspruch bei den Sozial-Demokraten.) Es ist mir unklar, weshalb ein großer Theil derjenigen, die auf wirthschaftlichen Gebiete überall den Schutz der nationalen Arbeit, den Schutz des Schwachen gegenüber dem Starken predigen, auf sozialem Gebiet für ein laisser faire, laisser aller sind. Auf sozialem Gebiet ist der Schutz des Schwachen noch wesentlich nöthiger als auf wirthschaftlichem. Die organisirten Arbeiter sind zweifellos die starken, die nicht organisirten die schwachen. Ich begreife nicht, wie diejenigen Herren, die auf wirthschaftlichem Gebiet für den Schutz des Schwachen eintreten, auf sozialem Gebiet für ein soziales Manchesterthum eintreten können. Denn die Gefahren sind auf sozialem Gebiet doch ungleich größer. Auf wirthschaftlichem Gebiet handelt es sich lediglich um wirthschaftliche Nachtheile, beim sozialen Manchesterthum aber wird schließlich der Fortbestand unserer ganzen Staats- und Gesellschaftsordnung in Frage gestellt. Ich glaube daher, daß diejenigen Herren, die gegen ein wirthschaftliches Manchesterthum sind, auch gegen ein soziales sein müssen. Und dann noch eins! Die Bestrafungen aus dem § 153 werden in der Rechtsprechung vielfach ergänzt durch die Anwendung des groben Unfugparagraphen. Das ersetzt aber nicht die Lücke des § 153. Eine übermäßige Anwendung des groben Unfugparagraphen ist nicht zu billigen. Man muß ihr vielmehr entgegentreten. Denn es ist doch gewiß richtiger, den § 153 auf alle gleichartigen Fälle auszudehnen, als den Richter in Versuchung zu führen, den groben Unfugparagraphen anzuwenden, weil der § 153 versagt.

Diese Erwägung hat zu unserem Antrag geführt. Wir haben uns dabei thunlichst an die alte Fassung gehalten und dabei auch die bisherigen Worte „bestimmt und zu bestimmen versucht" nicht ersetzt durch die Worte „bestimmt und zu bestimmen unternimmt". Ferner sind hier Arbeiter und Arbeitgeber rechtlich vollkommen gleich gestellt, während der § 153 bisher sich rechtlich nur gegen die Arbeiter richtete. Nummer 2 und 3 des Antrages entsprechen einem Theil des § 4 der Regierungsvorlage. Daß mit den darin angeführten Strafthaten die Zahl aller derartigen Fälle erschöpft wird, glaube ich nicht, aber das ist ja auch nicht unsere Sache. Denn es kann nicht unsere Aufgabe sein, in unseren Anträgen über dasjenige hinauszugehen, was die Regierungsvorlage selbst vorschlägt. Unter Nummer 4 haben wir unter Strafe gestellt: „Wenn man Personen, welche nicht oder nicht dauernd an einem Arbeitsausstand oder an einer Arbeiteraussperrung theilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbetheiligung aus dem Arbeitsverhältniß hinauszudrängen, oder sonst zu schädigen sucht." Wir haben aber nicht, wie es die Regierungsvorlage thut, schon die bloße Drohung oder den Verruf als solchen unter Strafe gestellt, sondern nur dann, wenn damit der Zweck verfolgt wird, einen Anderen aus der Arbeit zu treiben oder sonst zu schädigen. Ohne diesen Schutz würde die Wirkung der vorhergehenden Bestimmung unter Nr. 3 wieder aufgehoben werden. Wir haben dann den bisherigen Bestimmungen des § 153 noch hinzugefügt, daß auch die rechtswidrige Wegnahme, Vorenthaltung oder Beschädigung von Arbeitsgeräth, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken bestraft werden soll. Wir haben aber keine Veranlassung, über das bisherige Strafmaß hinauszugehen. Nach unserer Auffassung sind die im § 153 angedrohten Strafen hoch genug. Wir halten es nicht für richtig, eine Erweiterung des Strafmaximums eintreten zu lassen, weil wir fürchten, daß dadurch die Rechtssicherheit ud Rechtsgleichheit gefährdet würde. Das Strafmaß

SOMATOSE
FLEISCH-EIWEISS
Hervorragendes Kräftigungsmittel
5049.10.8

Wilh. Schulz & Cie. (Inh. G. Müller),
Photographisches Atelier, Erbprinzenstrasse 3,
bittet, 6154.6.3
Weihnachtsaufträge
recht bald aufgeben zu wollen.
Gediegene, künstlerische Ausführung in allen gewünschten Verfahren
bei billigst gestellten Preisen.
Vergrösserungen bis zur Lebensgrösse unter Garantie der Aehnlichkeit.

Bevor Sie Stiefel oder Schuhe kaufen

gehen Sie nach **Hirschstraße Nr. 10,** nahe der Kaiserstraße, und sehen Sie meine Schuhwaren mit Preisverzeichnis im Ladenfenster an, über 100 Sorten in schwarz und braun, in Leder, Segeltuch und Zeug, in breit, spitz und Carnotfaçon, in nur prima Ware, zu sehr billigem, aber festem Preis.

Genau wie ausgestellt ist, wird auch verkauft; wer einmal kauft, kommt sicher wieder und freundlichst willkommen ist jeder, der Schuhwaren kauft oder Reparaturen bringt, bekannt gute, schöne Ware und schnelle, reelle Bedienung.

Vom stärksten Herrenstiefel und -Schuh bis zum feinsten Lackleder, auch **Goodyear-Welt-Arbeit.**
Vom stärksten Damenstiefel und -Schuh bis zum feinsten Chevreauxleder, auch **Goodyear-Welt-Arbeit.**
Vom stärksten Kinderstiefel und -Schuh bis zum feinsten Kalbleder.
Herren-Sohlen und Fleck zu Mk. **2.60.**
Damen-Sohlen und Fleck „ „ **1.80.**
Kinder-Sohlen und Fleck je nach Größe.
Nur das beste Eichenlohe-Sohlleder wird dazu verarbeitet.
Sechs Mann werden beschäftigt, 150—200 Paar Sohlen und Fleck werden fertiggestellt, 100 M. Arbeitslöhne zahle ich jede Woche aus, für über 25000 M. Schuhwaren verkauft seit Eröffnung des Ladengeschäfts.

Adam Bruder, 3288.26.24
Schuhwarenhandlung und Reparaturgeschäft,
Hirschstraße 10, nahe der Kaiserstraße.

Machen Sie einen Versuch mit unseren vorzüglichen
Anker-Anthracitkohlen
von **Bonne Espérance Herstal** und Sie werden Ihren Winterbedarf bei uns decken. 5510.10.7
Alleinverkauf **Gehres & Schmidt,** Zähringerstr. 110, Telefon 200.
Brennmaterialien aller Art.

Filiale der Dresdner Bank in Mannheim.

Niederlassungen der Dresdner Bank:
Dresden, Berlin, London, Hamburg, Bremen, Hannover, Nürnberg, Fürth, Bückeburg, Detmold, Chemnitz.

Aktienkapital: **130 Millionen Mark.** Reserven: **34 Millionen Mark.**

Eröffnung von **laufenden Rechnungen** mit und ohne Creditgewährung, sowie von **provisionsfreien Check-Conten.**
Annahme von **verzinslichen Baareinlagen,** und von offenen und geschlossenen **Depôts.**
An- und Verkauf von Werthpapieren, fremden Banknoten und Geldsorten; Einlösung von **Coupons,** Dividendenscheinen und verloosten Effecten.
Baar-Vorschüsse auf Werthpapiere; **Discontirung** und Einzug von Wechseln, Checks etc.
Ausführung von **Börsen-Aufträgen** an allen Börsen des In- und Auslandes, insbesondere in Frankfurt a. M., Berlin und London, bei letzteren Plätzen **durch unsere eigenen Niederlassungen.**
Vermiethung von Tresorfächern (Safes) unter Selbstverschluss der Miether in feuerfestem Gewölbe.
Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren und **Versicherung** verloosbarer Effecten **gegen Coursverlust** bei unserer eigenen Versicherungsabtheilung; Ausstellung von **Checks, Tratten** und **Creditbriefen** auf die Verkehrsplätze in allen Welttheilen. Einräumung von überseeischen Rembourscrediten auf London etc. 3054.26.12

Ich erlaube mir,
einem tit. Publikum meine **neu gegründete**
Musikalienhandlung, Piano- und Musikinstrumenten-Lager
in empfehlende Erinnerung zu bringen.
Verlangen Sie Kataloge über Musikalien jeden Genres mit Angabe der Schwierigkeit.
Verlangen Sie Preisliste über meine **Pianinos,** Fabrikat ersten Ranges. 5021.51.10
Verlangen Sie Katalog meiner **Musikinstrumenten** und **Saiten.**

Fritz Müller,
Karlsruhe, Kaiserstr. 221, nächst der Douglasstraße.

Versäumen Sie nicht, vor Anschaffung eines
Klaviers
sich an die Firma **M. Hack, Karlsruhe,** Ecke der Krieg- und Rüppurrerstrasse 2, 2 Treppen, zu wenden. Dort finden Sie die schönste Auswahl vom billigsten **Lernklavier** bis zum ideal vollkommensten **Concert-Pianino.** Die Ersparnisse für Ladenmiethe, Geschäftsführer, Buchhalter etc. lässt die Firma ihren Käufern zugut kommen, daher kauft man bei ihr erstaunlich billig. — Der grosse, stets wachsende Umsatz ist der beste Beweis. Gespielte Instrumente werden in Tausch genommen, Abschlagszahlungen bewilligt. — **Reparaturen** und **Stimmungen** von Klavieren werden zuverlässig und billig besorgt. 122.—29

Seegmüller & Cie., Appenweier,
offerieren: **helle Biertreber, staubfreie Malzkeime, Fleischfuttermehl, Mais, Maismehl, Hafer, Ackerbohnen.** 5300.10.8

Theodor Lippmann,
Kaiserstrasse 126.
Maassgeschäft.
Hübsche Auswahl feinster Stoffe. 6156.3.3
Elegante Façons.
Vorzügliche Verarbeitung. **Billigste Preise.**

Champagner-Weine 6126.4.1
Moët & Chandon, Epernay.
Gegründet 1743.
Süsse, halbtrockene und herbe Weine
eigener Crescenz.
Grösste Weingutsbesitzer der Champagne,
750 Hektar = ca. 2940 preuss. Morgen in den besten Lagen unter eigener Bewirtschaftung.

White Star sec.

1893 Brut Imperial extra sec.

Versandt 1870—1897 ca. 70 Millionen (69,833,254) Flaschen.

Ueberall käuflich!
Schaller's Thee
5812.10.7

Carl Schaller,
Theegroßhandlung
Karlsruhe, Erbprinzenstr. 38,
bietet als — **Spezialgeschäft** — größte Auswahl in jeder Preislage und zur Befriedigung jeden Geschmackes. Sehr beliebt
Nr. 49 Familienthee à M. 2.80 pr. Pfd.
„ 10 russ. Mischung „ „ 3.50 „ „
Ausführliche Preisliste u. Muster Bitte verlangen.

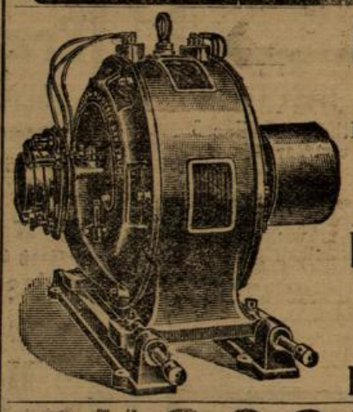

Gesellschaft für elektrische Industrie
Karlsruhe, Baden.
Ingenieur-Bureau Essen (Ruhr), Düsseldorf, Mannheim u. Mailand. 903.52.40
Dynamomaschinen und Elektromotoren,
Elektrische Licht- u. Kraftanlagen.
Elektrisch betriebene Hebezeuge.
Kürzeste Lieferzeit.
Projectbearbeitung und Ingenieurbesuch unentgeltlich.

CHOCOLAT MENIER
6215.20.1
Die Grösste Fabrik der Welt.
TÄGLICHER VERKAUF **50,000** Kilos.
Zu haben in allen Spezerei- DELIKATESSEN-HANDLUNGEN UND Conditoreien.

FELS VOM ZUM Meer
Moderne und vornehmste Halbmonatsschrift in prächtiger Ausstattung, mit hochbedeutsamem litterarischem Inhalt, Romanen erster Autoren u. — Farbige Kunstbeilagen und Textbilder. — Probehefte in allen Buchhandlungen.

Charlotte Herbst, Dentiste,
Lammstraße 5, zwischen Kaiserstraße und Zirkel,
früher Assistentin bei Herrn Zahnarzt Dr. Wilh. Herbst, Bremen, und Frau Elise Geiger, Karlsruhe.
Sprechstunde von 9—12 vorm.,
„ „ **2—6 nachm.**
Sonntags „ 10—12. 6061.3.2
Kronen- und Brückenarbeiten
(Zahnersatz ohne Platten).
Glasfüllungen, besonders für Vorderzähne geeignet, da sie die Zahnsubstanz täuschend nachahmen.
Goldfüllungen nach der Rotationsmethode, die weit weniger belästigend ist, als die noch meist angewandte Hammermethode.

Benz & Cie.
Rheinische Gasmotorenfabrik A.-G. Mannheim.
„Motor Benz“ mit Glührohrzündung und mit magnet.-electr. Zündung
stehender und liegender Konstruktion für Gas und Petroleum-Ligroin.
4800 Motoren mit
24000 Pferdekräften abgeliefert.
Anerkannt aussergewöhnlich niedriger Gas- und Benzinverbrauch, daher sehr billig im Betrieb.
Im Interesse eines jeden Käufers liegt es, unsere Prospekte kommen zu lassen. 4680.26

Deinhard Cabinet
Feinste Champagner-Art
Schaumweinkellerei
DEINHARD & Co., COBLENZ
gegründet 1794.
ferner empfohlen:
Rothlack-Extra und Victoria-Sect
General-Vertreter: Franz Mallebrein, Mannheim. Niederlagen in Karlsruhe bei: C. Jessen, C. Cartharius, Louis Lauer Nachf., Victor Merkle. 1961.52.

13 500 000 Flaschen bis jetzt Consum.
Deutsch-Italienische Wein-Import-Gesellschaft Gg. Kinen & Co. G.m.b.H.
Schutz-Marke.
FRANKFURT A. M.
Gegründet unter dem Protektorate der Königl. Italien. Regierung.
4765.8.5

Auf die Tischweinmarken und Dessertweine:

Gloria roth	80	Pf.
Gloria weiss	80	„
Gloria extra roth	90	„
Perla d'Italia roth	100	„
Perla d'Italia weiss	100	„
Flora roth	115	„
Chianti roth	125	„
Perla Siciliana ½ Lfl.	200	„
Marsala	200	„
Vermouth di Torino	200	„

pr. Flasche incl. Glas.

wird die Aufmerksamkeit des P. T. Publikums aus dem Grunde gelenkt, weil diese Weine in Berücksichtigung des billigen Preises ganz außerordentlich preiswürdige Qualitäten repräsentiren.
Erhältlich in den bekannten Verkaufsstellen.
Man achte auf obige Firma u. Schutzmarke.

Geld-, Hypothek-, Darlehens- und Kreditsuchende sparen viel Geld durch **direkten** Bezug. Man verlange Prosp. v. **Gademann & Co., München II.** 5851.6.4

Heirat 800 Damen m. gr. Vermögen wünschen Heirat. Prospekt umsonst. **Journal Charlottenburg 2.** 5967.11.9

Eine unbemittelte aber talentvolle u. gebildete junge Dame wünscht sich für die Bühne als 6234.2.2
Sängerin
auszubilden. Welcher Edeldenkende würde bereit sein, sich an den Kosten zu beteiligen. Gütige Anträge unter **G T 21** postlagernd **Baden-Baden** erbeten.